

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen der Universität Mannheim (AGB), Stand 8. Mai 2024

Die Universität Mannheim erbringt und bezieht ihre Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Allgemeiner Vertragsbedingungen. Rechtlich verbindlich ist nur der deutsche Wortlaut. Möglicherweise vorhandene Abweichungen der englischen Übersetzung vom deutschen Wortlaut sind nicht beabsichtigt und entfalten keine Rechtswirkung.

1. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten, soweit nicht zwischen der Universität Mannheim (nachstehend AG genannt) und dem*der Auftragnehmer*in (nachstehend AN genannt) schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart wird, für alle von der AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und/oder Leistungen. Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung oder eines Vertrags unterwirft sich der*die AN diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, sofern die AG ihr*ihm diese im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage, einer Bestellung oder einem Vertrag mitgeteilt oder auf andere Weise dergestalt allgemein bekannt gemacht hat, dass er*sie mit ihrer Anwendung rechnen musste. Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, Fassung 2003) sowie die Brandschutzordnung, Hausordnung und das Hygienekonzept (sofern einschlägig) der Universität Mannheim. Bei Lieferungen im Bereich der Informationstechnik gelten zusätzlich die ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) und, soweit für bestimmte Vertragstypen noch keine einschlägigen EVB-IT bestehen, die einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB). Die voran genannten Vorschriften können im Dienstgebäude der Universität Mannheim zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten sowie jederzeit auf den Internetseiten der Universität Mannheim eingesehen werden.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des*der AN und von dem Bestellschreiber der AG oder diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie von der AG ausdrücklich schriftlich oder in Textform anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der*die AN im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf ihre*seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

In allen Schriftstücken einschließlich Rechnungen sind Bestellnummer, Zeichen und Datum von Schreiben der AG anzugeben.

2. ANGEBOT, BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

1. Das Angebot ist kostenlos abzugeben. Der*die AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu

halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er*sie ist an sein Angebot vier Wochen gebunden, sofern nicht in der Anfrage oder Ausschreibung etwas anderes bestimmt ist.

2. Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Textform. Mündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn sie von der AG schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Bestellungen sind von dem*der AN innerhalb von zehn Tagen mit Preis und Lieferzeit schriftlich, oder in Textform zu bestätigen. Die AG behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht rechtzeitig eingeht.

3. PREISE

1. Die vereinbarten Preise sind feste Preise einschließlich der, zum Angebotszeitpunkt gesetzlich geltenden Umsatzsteuer und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung und sonstige Kosten. Wird anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten von dem*der AN zu verauslagen und in den Rechnungen besonders auszuweisen. Bei der Preisermittlung sind die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
2. Liegt der Unternehmenssitz des*der AN außerhalb von Deutschland, versteht sich der Preis ohne Umsatzsteuer (Nettopreis). Andere Steuern, Zölle und sonstige Abgaben sind im Nettopreis enthalten. Im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens ist die AG als Empfängerin der Leistung für die Versteuerung verantwortlich. Sie führt die gesetzlich geltende deutsche Umsatzsteuer für die Teile der Gesamtvergütung an das zuständige Finanzamt ab. Die Umsatzsteuer-ID der AG lautet: DE143845342.

4. VERPACKUNG

Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Sie sollen wiederverwertbar oder stofflich verwertbar sein. Verpackungstoffe werden grundsätzlich dem*der AN auf seine*ihre Kosten und ohne Gewähr für die Beschaffenheit zurückgesandt. Entsprechendes gilt für leere Gebinde (z. B. Tonerkartuschen, PC-Tintenpatronen, Druckertrommeln). Der*die AN gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung. Erfolgt keine Rücksendung der Verpackungstoffe oder Gebinde, so gehen diese ohne Anspruch auf Vergütung ins Eigentum der AG über. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der*die AN, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühr

5. AUSFÜHRUNG DES VERTRAGES, BEACHTUNG VON VORSCHRIFTEN

1. Der*die AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Lieferung und/oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der*die AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern. Stellt sich nach der Prüfung heraus, dass die vorgenannten Vorschriften und

anerkannten Regeln nicht erfüllt werden, so ist die AG zur Ausübung der Gewährleistungsrechte berechtigt.

2. Der*die AN hat die vereinbarte Leistung gewissenhaft und nach dem Stand der Wissenschaft und Technik unter Beachtung aller aktuell gültigen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften während der vereinbarten Dauer zu erbringen. Dazu zählt insbesondere die Verpflichtung die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen.
3. Der*die AN hat auf alle in ihrer Person oder ihren Mitarbeitenden oder von Ihm*ihm beauftragten Dritten begründeten Umstände hinzuweisen, die dazu führen können, dass die Leistung nicht oder nicht in geschuldetem Maße erbracht werden kann.
4. Der*die AN weist die AG unverzüglich darauf hin, wenn er*sie erkennt, dass der Durchführung der Leistung oder für den Eintritt des Werkerfolgs Hindernisse entgegenstehen, beispielsweise wenn die Erbringung weiterer Leistungen durch den*die AN erforderlich ist, die nicht vereinbart ist, oder die Notwendigkeit einer Mitwirkung von Dritten. Er*sie wird die AG in diesem Falle bestmöglich nach ihren Möglichkeiten darin unterstützen, die Hindernisse zu überwinden.
5. Erkennt der*die AN, dass sie die/den vereinbarte/n Frist/Termin nicht einhalten kann, so hat er*sie dies in jedem Falle unter Nennung der Gründe der Ansprechperson der AG bzw. bei deren Verhinderung deren Vertretung unverzüglich in Textform anzuzeigen und alles zu unternehmen, um den Terminverzug abzuwenden bzw. aufzuholen. Im Falle einer schuldhaften Nichteinhaltung der Frist/des Termins haftet der*die AN für alle Schäden und Nachteile, die der AG im Zusammenhang mit der Fristüberschreitung entstehen.
6. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der*die AN, erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form, kostenlos mitzuliefern. Hat der*die AN Bedenken gegen die von der AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies der AG unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

6. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT

1. Die Liefer- oder Leistungszeit beginnt mit dem Datum des Eingangs des Auftrags bei dem*der AN. Der*die AN gerät nach Ablauf der Liefer- oder Leistungszeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Bei Überschreitung ist die AG berechtigt, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,5 Prozent des Auftragswertes, höchstens jedoch 5 Prozent des Gesamtauftrags zu beanspruchen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der*die AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
2. Ist in dem Auftrag keine Liefer- oder Leistungsfrist genannt, dann ist der Auftrag innerhalb eines Monats nach Erteilung des Auftrages auszuführen.
3. Auf Nr. 5 Absatz 5 wird verwiesen.

7. UNTERRICHTUNGS- UND PRÜFUNGSRECHT

Die AG und von ihm Beauftragte sind berechtigt, sich bei dem*der AN innerhalb der üblichen Betriebszeiten über die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die von der AG veranlassten Prüfungen trägt die AG, soweit das Personal oder Material für die Durchführung der Prüfungen von der AG gestellt wird. Wiederholungsprüfungen durch die AG aufgrund in vorherigen Prüfungen festgestellter Mängel gehen in vollem Umfang zu Lasten des*der AN. Der*die AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der*die Unterauftragnehmer*in der AG in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen bei dem*der Unterauftragnehmer*in vertraglich einräumt. Die Prüfungen entbinden den*die AN nicht von seiner*ihrer Gewährleistung und Haftung.

8. VERTRAGSÄNDERUNG, FORDERUNGSABTRETUNG

1. Die AG kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des*der AN verlangen. Technische Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen bedürfen der Textform gemäß Abschnitt 2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
2. Der*die AN kann Forderungen gegen die AG nur mit deren Zustimmung rechtswirksam abtreten.

9. MEHR- ODER MINDERLEISTUNGEN

Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind,

- a. ist der*die AN verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen,
- b. begründen Minderungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise. Auf Verlangen der AG sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

10. VERSAND UND ZOLL

Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Bei Lieferungen aus dem Zollausland hat sich der*die AN rechtzeitig mit der AG wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.

11. LIEFERUNG/LEISTUNG, ABNAHME

1. Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des*der AN frei Verwendungsstelle zu liefern. Versicherungen zu Lasten der AG sind nicht möglich. Eine vereinbarte Abnahme hat am Sitz der AG zu erfolgen (Bringschuld). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf die AG über, wenn die zuständige

Person der AG die Leistung des*der AN abgenommen oder - wenn eine Abnahme weder gesetzlich noch vertraglich vereinbart ist - die Lieferung des*der AN angenommen hat.

2. Ist die Lieferung und/oder Leistung in vertragsmäßigem Zustand erfolgt, oder sind eventuell festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.
3. Die AG muss bei Werkleistungen nach Vollendung das Werk abnehmen. Die Abnahme erfolgt hierbei grundsätzlich zwischen den fachlich verantwortlichen Ansprechpersonen der AG und des*der AN. Sie erstellen hierüber ein Protokoll, welches von ihnen zu unterzeichnen ist. Die Mängel werden im Protokoll festgehalten. Der*die AN hat die festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung ist der AG schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Der Abschluss der Nacherfüllung ist schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Die AG kann auf eine förmliche Abnahme mit Protokoll verzichten. In diesem Fall gilt die Zahlung der Gesamtvergütung als Abnahme.
4. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

12. EIGENTUMSVERHÄLTNIS

1. Die AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung und/oder Leistung nach dessen bzw. deren Übergabe mit der Abnahme. Das gleiche gilt für die von dem*der AN mitgelieferten Unterlagen (Nr. 5 Abs. 2). Durch die Übergabe erklärt der*die AN, dass er*sie voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen. Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum der AG. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten.
2. Werden Materialbeistellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt die AG das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der*die AN verwahrt diese unentgeltlich für die AG. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen der AG, die sie dem*der AN überlassen hat, verbleiben bei der AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen der AG dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der*die AN für den gesamten Schaden.

13. RECHNUNG UND ZAHLUNG

1. Der*die AN hat für Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung jeweils eine prüfbare Rechnung zu stellen, die den Erfordernissen der §§ 14, 14a UStG entspricht. Die Rechnung ist unter Angabe der Bestell-/Vertragsnummer sowie des Leistungsempfängers (beauftragende Universitätseinrichtung) im XRechnungsformat (Standard: UBL oder CII) per E-Mail an die folgende Rechnungsanschrift zu senden. Der*die AN kann bis zum 31.12.2024 ausnahmsweise eine PDF-Datei senden bei Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer oder wenn er*sie ein*eine Lieferant*in im Nicht-EU-Ausland sein sollte, welcher*welche nicht

über die technischen Voraussetzungen zur Stellung einer XRechnung verfügt. Die weiteren Hinweise zur Rechnungsstellung (siehe unter <https://www.uni-mannheim.de/universitaet/organisation/verwaltung/dezernat-iv/zentraler-rechnungseingang/>, insbesondere zum Format und Pflichtangaben) sind bei der Rechnungsstellung zu berücksichtigen.

Universität Mannheim
Kreditorenbuchhaltung
Postfach
68131 Mannheim
rechnungseingang@uni-mannheim.de

2. Zur Auszahlung der Vergütung sind kreditorische Stammdaten erforderlich. Für deren Meldung und Verarbeitung muss die Lieferant*innenvereinbarung der Universität Mannheim (siehe <https://www.uni-mannheim.de/universitaet/organisation/stabs-und-servicestellen/beschaffung/vertragsbedingungen/>) abgeschlossen werden. Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich unter <https://www.uni-mannheim.de/universitaet/organisation/stabs-und-servicestellen/beschaffung/information-zum-datenschutz/>.
3. Die Rechnung ist mit Angabe der Bankverbindung und der Steuernummer des*der AN an die voran genannte Adresse des Zentralen Rechnungseingangs zu senden, auch wenn in der Bestellung eine andere Rechnungsanschrift angegeben sein sollte. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Bei Teilrechnungen auf Grund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als Schlussrechnung zu kennzeichnen. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind; dies m gemäß § 770, 771 BGB).
4. Die Rechnungen werden jeweils mit Zugang bei der AG fällig, soweit die Leistung durch den*die AN tatsächlich zuvor erbracht wurde und keine weiteren Fälligkeitsvoraussetzungen entgegenstehen. Die AG hat den geschuldeten Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang auf das in der Rechnung genannte Konto zu überweisen. Sollte die Schlussrechnung vor einer vereinbarten Abnahme zugehen, so beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Datum der Abnahme.

14. GEWÄHRLEISTUNG

1. Der*die AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Sie*er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften der AG entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u. ä.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung. Die bei der Mängelbeseitigung von dem*der AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und

Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung bei der AG.

2. Mängelansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen, frühestens gemäß § 438 BGB nach zwei Jahren. Wird keine schriftliche Abnahmebestätigung ausgestellt, so beginnt sie zwei Wochen nach Eingang der Lieferung bei der AG. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der*die AN wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängel nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

15. SCHUTZRECHTE

Der*die AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung und/oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er*sie stellt die AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

16. (URHEBER-)RECHTE

1. Alle Rechte an den nicht schutzrechtsfähigen Ergebnissen und Teilergebnissen stehen ausschließlich der AG zu.
2. Sind die Arbeitsergebnisse durch Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes geschützt, räumt der*die AN der AG an diesen das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Hierunter fällt insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen, zu verbreiten, auszustellen, vorzutragen, aufzuführen sowie vorzuführen, zu senden sowie sonst durch Bild- und Tonträger wiederzugeben sowie Wiedergaben des Werks öffentlich wahrnehmbar zu machen.
3. Die AG hat das Recht, die Arbeitsergebnisse abzuändern, indem sie sie weiterbearbeitet, insbesondere vorbestehende Elemente vergrößert oder verkleinert, entfernt, neue Elemente hinzufügt oder den Arbeitsergebnissen gewisse Teile/Ausschnitte entnimmt. Der*die AN räumt der AG insofern das Recht ein, die Arbeitsergebnisse zu bearbeiten und – nach erfolgter Bearbeitung – auch in bearbeiteter Form, wie im Absatz 2 beschrieben, zu nutzen.
4. Der*die AN stellt sicher, dass der AG die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Rechte auch an allen Arbeitsergebnissen zustehen, für deren Erstellung der*die AN Dritte herangezogen hat, beispielsweise in den Arbeitsergebnissen auftretende oder bei der Erstellung des Arbeitserzeugnisses (insbesondere kreativ oder technisch) unterstützende Personen. Hinsichtlich der Rechte der für die Arbeitsergebnisse herangezogenen Dritte hat der*die AN mit diesen grundsätzlich vor Durchführung der Leistungen gesonderte Einverständniserklärungen abzuschließen, die der AG die Nutzung im Sinne der Absätze 1 bis 3 ermöglichen. Die jeweilige Einverständniserklärung ist der AG unverzüglich zu übermitteln. Ist es der*des AN unverschuldet aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, die Einverständniserklärung einzuholen, hat der*die AN das der AG unverzüglich, in

jedem Fall vor Durchführung der Leistungen mitzuteilen. Dann kann die AG selbst eine Einverständniserklärung mit den heranzuziehenden Dritten abschließen.

Entsprechendes gilt, wenn die AG aus freiem Willen selbst eine Einverständniserklärung mit den heranzuziehenden Dritten abschließen möchte. In diesen Fällen kann die AG ihrerseits den*die AN umgehend informieren. Der*die AN stellt weiter sicher, dass der AG auch die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Rechte an allen Arbeitsergebnissen zustehen, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Elemente Dritter, beispielsweise Musikstücke oder sonstige kreative bzw. technische Elemente, enthalten.

5. Der*die AN stellt die Universität von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die AG geltend gemacht werden, weil – entgegen Absatz 4 – Rechte Dritter an den Arbeitsergebnissen bestehen; hinsichtlich der Rechte der für die Arbeitsergebnisse herangezogene Dritte gilt dies nicht, wenn die AG selbst eine Einverständniserklärung mit diesen abgeschlossen hat.
6. Macht die AG von ihrem Recht zur Übertragung eines, mehrerer oder aller Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen in unbearbeiteter oder bearbeiteter Form Gebrauch, so ist eine vorherige Zustimmung der*des AN nicht erforderlich.
7. Der*die AN ist verpflichtet, stets die Persönlichkeitsrechte der jeweils in den Arbeitsergebnissen auftretenden Personen, insbesondere das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild nach §§ 22, 23 KUG, zu beachten.
8. Der*die AN ist verpflichtet, stets die Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

17. VERTRAULICHKEIT

1. Der*die AN wird alle von der AG mündlich, schriftlich und in Textform erhaltenen Informationen und Gegenstände Dritten gegenüber auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich behandeln.
2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht für solche Informationen und Gegenstände, die nachweislich
 - a. durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des*der AN bekannt werden oder
 - b. ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit des*der AN durch Dritte überlassen wurden, sofern der Dritte nicht erkennbar zur Überlassung unberechtigt war oder
 - c. vor Mitteilung des*der AN bereits bekannt waren oder
 - d. das Ergebnis von Arbeiten von Beschäftigten des*der AN sind, ohne dass diese Zugang zu den Informationen und Gegenständen hatten.
3. Soweit Informationen oder Gegenstände aufgrund einer gesetzlichen Pflicht oder gerichtlichen oder behördlichen Anordnung veröffentlicht oder herausgegeben werden müssen, stellt diese Veröffentlichung oder Herausgabe keinen Verstoß gegen

die Vertraulichkeit dar. Im Übrigen bleibt Absatz 1 unberührt. Der*die AN wird die AG umgehend über die Herausgabe oder Veröffentlichung informieren.

4. Sofern Dritte nach Nr. 17 von dem*der AN zur Erbringung der Leistung herangezogen werden, gelten sie nicht als Dritte im Sinne dieser Vertraulichkeitsverpflichtung, sofern und soweit eine Weitergabe der Informationen und Gegenstände für die Ausführung des Vertrags erforderlich ist und sie ihrerseits entsprechend zur Vertraulichkeit nach den Regelungen des Vertrages verpflichtet sind. Der*die AN wird für die Einhaltung dieser Verpflichtung einstehen.
5. Der*die AN wird die ihr übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig verwahren und vor Einsichtnahme durch Dritte schützen. Nach Ende des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen der AG auf deren Verlangen unverzüglich zurückzugeben, sofern und soweit der*die AN nicht aufgrund gesetzlicher Pflichten zur Aufbewahrung verpflichtet ist. In diesem Fall erfolgt die Rückgabe nach Ende der Aufbewahrungspflicht.

Ansonsten hat der*die AN die Unterlagen unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu vernichten.

18. EINBEZIEHUNG DRITTER / UNTERAUFTRÄGE

1. Der*die AN darf die Ausführung der Leistung oder wesentliche Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung der AG an Dritte (Unterauftragnehmer*innen) übertragen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
2. Bei der Auswahl von unterbeauftragten Dritten*innen ist der*die AN verpflichtet,
 - a. zu Unternehmen der mittelständigen Wirtschaft in dem Umfang heranzuziehen, wie dies mit der Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist.
 - b. bei der Einholung von Angeboten bei Dritten zur Unterbeauftragung sicherzustellen, dass der Wettbewerb Vorrang hat und dass Unternehmen der Mittelständigen Wirtschaft nicht benachteiligt werden.
 - c. Teile der Leistung (Art und Umfang) zu benennen, die von unterbeauftragten Dritten erfüllt werden sollen.
 - d. auf Anforderung der beauftragenden Einrichtung der AG mit einer Verpflichtungserklärung nachzuweisen, dass ihm*ihr die erforderlichen Mittel des*der unterbeauftragten Dritten, auf dessen Kapazitäten er*sie sich beruft, bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen und die unterbeauftragten Dritten namentlich anzuzeigen.
 - e. auf Anforderung der beauftragenden Einrichtung der AG Nachweise zur Eignung und Einhaltung der Vorgaben dieser AGB der beauftragten Dritten vorzulegen.
 - f. für beauftragte Dritte, auf welche Auftragswerte ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer entfallen sollen, eine Eigenerklärung gemäß der Lieferanten*innenvereinbarung der Universität Mannheim unter Nennung der Leistungsbestandteile unaufgefordert bereitzustellen. Die AG behält sich vor,

diese Eigenerklärung auch von unterbeauftragten Dritten mit geringeren Auftragswerten zu verlangen.

3. Wesentliche rechtliche oder tatsächliche Änderungen bei den unterbeauftragten Dritten wie Umfirmierungen und Änderung der Rechtsform sowie Änderungen bei der Beauftragung wie Erhöhung oder Verminderung der auf die unterbeauftragten Dritten entfallende Auftragswerte sind der beauftragenden Einrichtung der AG umgehend anzuzeigen.
4. Bei einer Übertragung an Dritte hat der*die AN dafür einzustehen, dass der Dritte die Regelungen des Vertrags einhält und die Ergebnisse des Dritten der AG in gleicher Weise zur Verfügung stehen, wie sie stünden, wenn der*die AN die Leistung selbst erbracht hätte. Der*die AN stellt gegenüber der bzw. dem Dritten vertraglich sicher, dass die Regelungen des Vertrages gegenüber der bzw. dem Dritten gelten.

19. HAFTUNG

1. Ansprüche des*der AN auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der AG für Folgeschäden ausgeschlossen.
2. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet die AG für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Vorliegen von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische und unmittelbare Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen der Vertragsparteien schützen, die ihnen nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragsparteien regelmäßig vertrauen durfte.
3. Die Haftungsbeschränkungen/-ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verhaltens, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Die Haftungsbeschränkungen/-ausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung der Vertreterinnen und Vertreter, Beschäftigten sowie Erfüllungsgehilf*innen der AG.

20. SCHADENSERSATZ

Verletzt der*die AN eine Pflicht aus dem Auftragsverhältnis, kann die AG nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches Schadensersatz geltend machen.

21. KÜNDIGUNG UND RÜCKTRITT

1. Die AG sowie der*die AN haben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung. Ein wichtiger Grund auf Seiten der AG liegt z.B. vor, wenn das Projekt durch einen*eine Fördergeber*in gefördert wird und die Zuwendung des*der Fördergeber*in für das Projekt widerrufen oder maßgeblich geändert wird oder das Projekt auf sonstige Weise vorzeitig beendet wird. Ein

weiterer wichtiger Grund ist eine trotz Erinnerung durch die AG (gemäß § 314 Abs. 2 BGB) wiederholte, selbstverschuldete Fristverletzung des*der AN.

2. Im Falle der Kündigung führt der*die AN ab dem Zeitpunkt deren Zugangs keine weiteren Arbeiten mehr durch. Die bis dahin erreichten Arbeitsergebnisse bzw. Werke sind der AG unverzüglich vorzustellen und abzuliefern.
3. Bei einer Kündigung ist der*die AN nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die der anteiligen Leistungsdauer entspricht bzw. auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werkes entfällt, sofern dieser keine schwerwiegenden und unbehebbar Mängel aufweist.
4. Die AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des*der AN Handlungen im Sinne des § 333 StGB gegeben sind. Die AG kann von dem*der AN daneben Ersatz allen Schadens verlangen. Die AG kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des*der AN das Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der*die AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

22. ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL

1. Der*die AN verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Auftrags jegliche Form der Korruption zu unterlassen. Insbesondere darf der*die AN keinen rechtswidrigen Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren oder sich oder einem Dritten anbieten, versprechen oder gewähren lassen. Diese Verpflichtung gilt auch für von dem*der AN beauftragte Dritte.
2. Verstößt der*die AN gegen die vorgenannten Verpflichtungen, ist die AG wahlweise zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt. Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen bleibt vorbehalten.

23. DATENSCHUTZ

1. Der*die AN ist verpflichtet, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die der Verordnung [EU] 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) sowie des BDSG bzw. des LDSG einzuhalten.
2. Bei der Erhebung personenbezogener Daten durch den*die AN ist diese*r Verantwortliche*r gemäß Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO, es sei denn, die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt als Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO. In den Fällen der Auftragsverarbeitung ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 Absatz 3, 9 DS-GVO abzuschließen. Legen die Vertragsparteien die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung gemeinsam fest, sind sie gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 26 DS-GVO. In diesem Fall werden sie eine Vereinbarung gemäß Art. 26 Absatz 1, 2 DS-GVO abschließen.
3. Aktuelle Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Vergabe von öffentlichen

Aufträgen der AG finden sich unter

<https://www.uni-mannheim.de/universitaet/organisation/stabs-und-servicestellen/beschaffung/information-zum-datenschutz/>.

24. MINDESTLOHN

1. Der*die AN verpflichtet sich zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG).
2. Beauftragt der*die AN Dritte, so verpflichtet er*sie sich, die Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue und Mindestlohngesetz durch die unterbeauftragten Dritten sicherzustellen und der AG entsprechende Erklärungen der unterbeauftragten Dritten vorzulegen. Gleiches gilt, wenn der*die AN oder ein*e unterbeauftragte*r Dritte*r zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzt. Dies gilt entsprechend für alle weiteren unterbeauftragten Dritten und Verleihunternehmen der von dem*der AN eingesetzten unterbeauftragten Dritten.

25. SCHUTZERKLÄRUNG

Der*die AN verpflichtet sich, bei der Erbringung von Leistungen die Vorgaben der sogenannten Scientology-Schutzerklärung gemäß der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

26. FÖRDERMITTEL

Handelt es sich um eine durch Zweit- und/oder Drittmittel geförderte Leistung, so sind gemäß den Förderbestimmungen des*der Fördergeber*in der*die Fördergeber*in der AG, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Landesrechnungshöfe berechtigt, bei der AG die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen und Feststellungen zu prüfen oder prüfen zu lassen und die Rechnungsbelege zur Prüfung anzufordern. Der*die AN wird die AG hierbei hinsichtlich der vereinbarten Leistung unterstützen, die erforderlichen Unterlagen bereithalten und erforderliche Kopien oder Auszüge dieser Unterlagen zur Verfügung stellen sowie alle nötigen Auskünfte erteilen.

27. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort für den*die AN ist die Universität Mannheim oder eine andere von der AG bezeichnete Verwendungsstelle. Gerichtsstand ist Mannheim.
2. Es gilt deutsches Recht.

28. REFERENZKUNDIN

Es ist dem*der AN grundsätzlich nicht gestattet, die AG als Referenz gegenüber Dritten zu benennen, ohne eine vorherige Zustimmung in Schrift- oder Textform eingeholt zu haben.